

Satzung der TSG Seckenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 24. November 2005 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Seckenheim e.V.“ (Kurzfassung TSG Seckenheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Verein ist als Neugründung durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz der zwei Seckenheimer Turn- und Sportvereine TB "Jahn" 99 Seckenheim und TV 98 Seckenheim entstanden.

1.3 Für alle Zukunft ist die Verwendung eines dieser zwei Vereinsnamen oder auch nur eines Bestandteils dieser zwei Namen durch einen anderen Verein ausgeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Seckenheim. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Sports und die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht; aber auch durch die Einrichtung, Anmietung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung der Jugendhilfe. Diese Förderung wird im Rahmen von Ferienfreizeiten und anderen Betreuungsangeboten verwirklicht.

2.2 Der Verein kann Trainings-, Spiel- und Wettkampfgemeinschaften oder Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen eingehen, sowie Sondereinrichtungen oder ähnliche Beschäftigungsfelder einrichten.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verhältnis zu Verbänden und Parteien

3.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und zum Stichtag 01.03.2018 Mitglied in elf weiteren Fachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

3.2 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr, Ordnungen, Haftung

4.1 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

4.2 Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Teil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ordnungen und deren Änderung werden durch den Gesamtvorstand genehmigt.

4.3 Feste Bestandteile sind: Jugendordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Abteilungsordnung. Soweit das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Verein sich weitere Ordnungen geben.

4.4. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund Nord im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu

benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins zu den Bedingungen des jeweiligen Angebots teilzunehmen.

6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

6.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

7.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein ist zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einer einmaligen Umlage berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Höchstgrenze bei einem Jahresbeitrag für Erwachsene liegt. Die Umlage soll auch nur erwachsene Mitglieder betreffen.

7.3 Zusatzbeiträge und Umlagen unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen und unter Beachtung der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit für eine bestimmte Sportart können festgelegt werden.

7.4 Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind dem Verein verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

7.5 Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen) oder durch Ausschluss. Der Austritt ist in Schriftform bzw. auf elektronischem Weg zu erklären. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kindersportschule hat abteilungseigene Kündigungsfristen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt,
- bei Verletzung der Beitragspflicht,
- wenn es satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

8.2 Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat

§ 10 Vorstand

10.1 Den Vorstand bilden der erste Vorsitzende, mindestens ein, maximal drei stellvertretende Vorsitzende und als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ein Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter, wenn vorhanden.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.

10.2 Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B.: Miet- und Sponsoring-Verträge) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist.

10.3 Ein Geschäftsführer kann vom Vorstand bestellt werden und ist Mitglied des Vorstandes. In seiner Funktion als Geschäftsführer ist er besonderer Vertreter nach § 30 BGB und handelt ehren- oder hauptamtlich.

10.4 Die Aufgaben und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung

10.5 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Mit einem Geschäftsverteilungsplan kann diese Regelung geändert werden.

10.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10.8 Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen.

10.9 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand berechtigt, bis zu Neuwahlen ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

10.10 Vorstandsaufgaben können auch hauptamtlich wahrgenommen werden. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder haben in eigenen Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

10.11 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die eine Hälfte der Vorstandsmitglieder wird in geraden Jahren, die andere Hälfte in ungeraden Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.12 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Gesamtvorstand

11.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- allen Vorstandsmitgliedern
- dem Geschäftsführer, wenn vorhanden
- maximal 5 Ressortleitern (mit definierten Aufgabenbereich)
- dem Jugendleiter

11.2 Die Aufgaben im Gesamtvorstand werden im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes festgelegt. Die Ressortleiter im Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausgenommen ist der Vereinsjugendleiter, dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt und bedarf für die Aufnahme in den Gesamtvorstand der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

11.3 Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird von allen Mitgliedern gebildet.

12.2 Stimmberechtigt sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

12.3 Die Mitgliederversammlung wird jährlich bis spätestens 31. Mai einberufen.

12.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte, insbesondere des Geschäftsberichts
- Bericht der Revisoren (Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters), des Ehrenrats und der Revisoren
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Beschlüsse über Anträge und Dringlichkeitsanträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Veräußerung von Sportstätten oder Immobilien
- Bestätigung der Abteilungsleiter

12.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt
- b) mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen
- c) besondere Angelegenheiten dies dringend erforderlich machen.

12.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher über die Vereinszeitung „TSG aktuell“ und die elektronischen Medien (z.B. vereinseigene Homepage).

12.7 Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

12.8 Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

12.9 Dringlichkeitsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

12.10 Einem Antrag auf geheime Wahl muss nur entsprochen werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

12.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen bis auf Satzungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gibt nur Ja- oder Neinstimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

12.12 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.13 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Ehrenrat

13.1 Der Ehrenrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

13.2 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre im Verein sind.

13.3 Der Ehrenrat wählt seinen Sprecher mit einfacher Mehrheit.

13.4 Die Aufgaben des Ehrenrats sind:

- die Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen
- die Unterbreitung von Änderungen der Ehrungsordnung an den Vorstand
- Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
- Beratung des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten

§ 14 Jugendausschuss

14.1 Zur Jugend des Vereins zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

14.2 Die Jugend des Vereins wählt gemäß der Jugendordnung einen Jugendausschuss, der sich aus höchstens 6 Personen zusammensetzt und ihren Jugendleiter für den Gesamtvorstand.

§ 15 Abteilungen / Sportausschuss

15.1 Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach Außen auftreten.

15.2 Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf die Geschäftsordnung verwiesen.

15.3 Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

Die erworbenen Gegenstände, Vermögenswerte und Rechte sind Vereinsvermögen.

15.4 Für jede im Verein ausgeübte Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

15.5 Darüber hinaus kann der Verein Sondereinrichtungen installieren.

Die Aufgaben als Leiter der Sondereinrichtungen können ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden. Abteilungsleiter und Mitarbeiter können vom Vorstand auch berufen werden. Die Regelungen für Sondereinrichtungen finden in einer separaten Abteilungsordnung dementsprechend Anwendung. Sondereinrichtungen werden als Abteilung bezeichnet.

15.6 Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten

in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

15.7 Die Abteilungen wählen in eigenen Versammlungen die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und gegebenenfalls einen Jugendleiter. Wählbar als Abteilungsleiter ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen sowie alle weiteren Abläufe regelt eine Abteilungsordnung, die vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

15.8 Die Stimmberechtigung der Mitglieder in den Abteilungsversammlungen kann durch Änderung der Abteilungsordnung geändert werden.

15.9 Ist eine Abteilung ohne Leitung, werden die Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen oder eine kommissarische Abteilungsleitung eingesetzt.

15.10 Die Abteilungsleiter bilden den Sportausschuss des Vereins, den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied des Vereins. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

15.11 Die Mittel für den Sportbetrieb werden vom Vorstand bewilligt, alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Vorstand am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis 31.01. des Folgejahres, unaufgefordert nachzuweisen. Eigene Kassenführungen der Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und der Revisoren.

15.12 Abteilungen können Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen, die durch den Vorstand zu genehmigen sind.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

16.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

16.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) - Ehrenamtsfreibetrag – trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

16.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

16.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 17 Revision (Rechnungs- und Kassenprüfung)

17.1 Die Mitgliederversammlung kann mindestens zwei Revisoren für jeweils 2 Jahre wählen.

17.2 Revisoren dürfen nicht dem Gesamtvorstand, dem Ehrenrat oder einem Ausschuss angehören.

17.3 Die Aufgaben der Revisoren sind:

- die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, EDV-Erfassung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten
- bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters gegebenenfalls des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter zu beantragen.

§ 18 Protokolle

18.1 Über die Mitgliederversammlung sowie alle Sitzungen und Beratungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Jugendausschusses und sonstiger eingesetzter Ausschüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem zu benennenden Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

18.2 Eine Ausgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung ist dem zuständigen Registergericht zu übergeben.

§ 19 Datenschutz im Verein

19.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

19.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

20.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

20.2 Die Auflösung oder Verschmelzung ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

20.3 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

20.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 angeführten Zwecke zu verwenden hat.

20.5 Bei Verschmelzung fällt das Vermögen des Vereins an den neuen Verein, sofern dieser gemeinnützig ist und die bisherigen Zwecke in vollem Umfang weiterbestehen.

§ 21 Bezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis zum 01. Juli 2021, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister Kraft.